

A. zu St.Nr. 81/21



SchwäbischHall

ERSTER BÜRGERMEISTER

Stadt Schwäbisch Hall, Postfach 100 180, 74501 Schwäbisch Hall

Herrn Stadtrat
Rüdiger Schorpp
Friedrich-List-Weg 14
74523 Schwäbisch Hall

Unser Zeichen

Ihre Ansprechperson

Peter Klink

Durchwahl (07 91) 7 51-

412

e-mail ...@schwaebischhall.de

peter.klink

Datum

19.03.2021

**Ihre Anfrage vom 24.02.2021:
Naturdenkmal Gehölzgruppe mit Quelle, Gemarkung Altenhausen**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schorpp,

Ihre Anfrage an Herrn Oberbürgermeister Pelgrim wurde mit der Bitte um Beantwortung an das zuständige Dezernat II weitergeleitet. Im Gemeinderat am vergangenen Mittwoch hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass ein Vermerk der Bauverwaltung vorliege, ich jedoch noch nicht zu einer Beantwortung Ihrer Anfrage gekommen sei. Dennoch zitierte ich aus dem besagten Vermerk. Seit gestern liegen mir allerdings zusätzliche Erkenntnisse vor, die ich Ihnen ebenfalls gerne übermittle.

So wurde laut Presseberichterstattung die Fällung von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt genehmigt. Tatsächlich liegt mir nun die Kopie einer solchen Zustimmung vom 11.01.2021 vor: "Zur Wiederherstellung der Flugsicherheit dürfen in einer einmaligen Aktion die hohen Bäume komplett auf den Stock gesetzt werden." Diese Zustimmung erfolgte unter mehreren Bedingungen, die Ausführung und den Zeitraum betreffend, und wird wie folgt begründet: "Die Gehölzgruppe mit Quelle wurde mit der Naturdenkmalverordnung vom 23.12.1975 (ND-VO) als Naturdenkmal ausgewiesen (§1(4) Nr. 16 ND-VO). Nach §3 ND-VO sind Maßnahmen im Naturdenkmal zulässig, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dienen. Dies ist vorliegend der Fall." Zu den Bedingungen gehört u. a., dass künftig eine Gehölzentnahme nur abschnittsweise oder auszugsweise erfolgen darf, so dass die Bäume vor Erreichen der für den Flugbetrieb kritischen Höhe jeweils entnommen werden.

1. War die Verwaltung über diese Aktion informiert oder sogar in diese (hoffentlich nicht) involviert?

Nach meinen Erkenntnissen nicht. Misslich ist, dass die Zuständigkeit für Naturdenkmale nach §19 (1) Nr. 3 c) Landesverwaltungsgesetz eigentlich bei den Großen Kreisstädten liegt. Diese seltene Ausnahme bei den Zuständigkeiten im Naturschutzrecht haben die Kolleginnen und Kollegen im Landratsamt offenbar übersehen.

2. Wie bewertet die Verwaltung das Ergebnis derselben?

Wie ich Ihnen schon in der Sitzung des Gemeinderats mitgeteilt habe, bewerten die städtischen Fachleute das Ergebnis nach einer Ortsbesichtigung als "katastrophal", vor allem weil der Holzeinschlag fachlich unprofessionell durchgeführt wurde, so dass eine Wiederbestockung der Gehölze nicht vollständig gewährleistet werden kann. Viele Baumstümpfe müssten deshalb fachmännisch nachgeschnitten werden. Auch sind von der Maßnahme versehentlich einzelne Gehölze aus dem direkt angrenzenden öffentlichen Gewässergrundstück betroffen.

3. Was gedenkt die Verwaltung gegenüber den Verantwortlichen des Motorfliegerclubs zu unternehmen? Gibt es Ordnungsstrafe oder evtl. auch eine Anzeige, da das Naturdenkmal auf Haller Gemarkung ist? M.E. erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand.

Angesichts der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde wird die Stadtverwaltung gegen die Verantwortlichen des Motorfliegerclubs nichts wegen der Maßnahme als solche unternehmen. Allerdings rügt sie die nicht fachgerechte Ausführung und wird vom Motorfliegerclub dringend notwendige Nacharbeiten wie u. a. das fachgerechte Nachschneiden der Baumstümpfe verlangen. Sollten diese erfolgen, wird die Stadt von einer Anzeige absehen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Klink